



Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

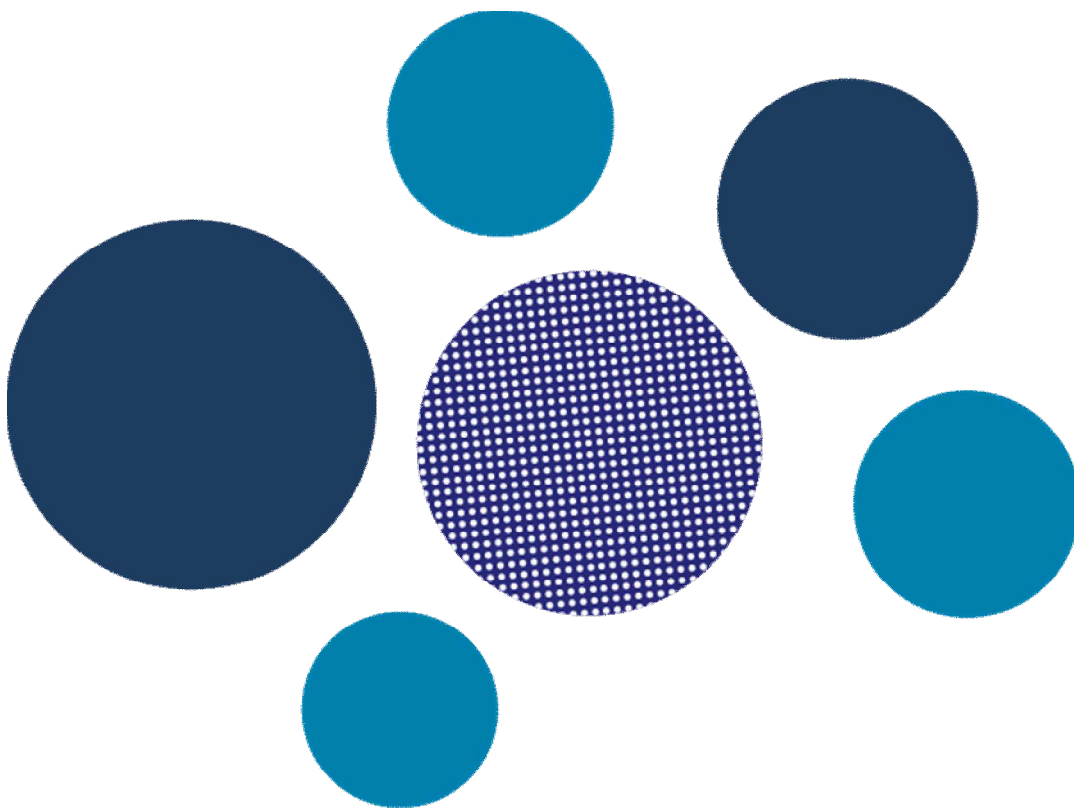
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

UHY – NEWSletter

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG

3. QUARTAL 2018



The network
for doing
business

An independent member of UHY International

UHY



UHY – NEWSletter

EDITORIAL

Die Bundesregierung war vor der Sommerpause nicht untätig. Vorgelegt wurde gerade ein Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums für ein Jahressteuergesetz 2018. Ziel dieses Gesetzes ist es, die sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts aufgestauten Gesetzeskorrekturen bzw. -anpassungen vorzunehmen. Leider beschränken sich die vorgelegten Änderungen auf Anpassungen im Umsatzsteuerrecht, die durch EU-Vorgaben notwendig sind, oder auf die Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG zur Verlustverrechnung bei Körperschaften. Materielle Änderungen, die zu einer substantziellen Entlastung von Unternehmen beitragen können, sind dagegen nicht geplant.

Eine weitere Ausweitung von steuerlichen Meldepflichten wurde durch die EU beschlossen. Danach sollen beginnend in 2019 und spätestens ab 2020 grenzüberschreitende Steuergestaltungen gemeldet werden. Betroffen wären davon grundsätzlich auch beratende und zur Verschwiegenheit verpflichtete Intermediäre wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die entsprechende Gestaltungen ihrer Mandanten bei der zuständigen Behörde anzeigen müssten. Verschiedene Bundesländer diskutieren aktuell sogar, die Meldepflicht auf nationale Gestaltungen auszudehnen.

Unsere Kölner UHY-Kollegen konnten für unser Interview Herrn András Kozma, CEO bei der RiskCover GmbH, Köln gewinnen. Die Wurzeln der Gesellschaft liegen in Budapest, wo die Gruppe in 2007 gegründet wurde. Kernprodukt ist **credit4sales**, eine cloudbasierte Software-Lösung für Unternehmen zur Verwaltung und Optimierung ihres Kreditrisiko- und Forderungsmanagements.

Wir wünschen Ihnen erholsame Ferien, genießen Sie den Sommer und haben Sie viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletters**.

Herzlich
Ihr

UHY & LKO Team



Dr. Horst Michael Leyh
WP/StB



Birgit Seidel
WPIn/StBin



Gunter Stoeber
WP/StB



Thomas Wahlen
RA/WP

INHALT

Interview mit András Kozma,
CEO bei der
RiskCover GmbH, Köln

SEITE 3

Beratung
Mitarbeiterfördermöglichkei
ten

Seite 5

Abgabe der
Steuererklärungen
Änderungen ab 2018
Vilena Bulasch, StBin
UHY Lauer & Dr. Peters KG, Berlin

SEITE 7

Steuer News

Seite 9

HGB - News

SEITE 12

The network
for doing
business



UHY – NEWSletter

INTERVIEW MIT ANDRÁS KOZMA CEO BEI DER RISKCOVER GMBH, KÖLN



Würden Sie bitte Ihr Unternehmen, die RiskCover GmbH, vorstellen?

Die RiskCover GmbH ist ein Tochterunternehmen der RiskCover Gruppe. Die Kernaufgaben der RiskCover Gruppe liegen in Entwicklung, Umsetzung und Vertrieb von Credit-Management Produkten und Dienstleistungen für nationale und internationale Unternehmen. Das klassische Credit-Management in Unternehmen beschäftigt sich hauptsächlich mit dem frühzeitigen Erkennen und der sich daraus ergebenden Bewertung von Kundenrisiken. Immer wichtiger wird aber die Ermittlung von ungenutzten Vertriebspotentialen, hier spielt das Credit-Management eine immer größere Rolle.

Die Wurzeln der Gruppe liegen in Budapest, wo zum Zeitpunkt der Gründung im Jahre 2007 die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zukunft schon gelegt waren. Die Gründer sind der ehemalige CEO der Commerzbank Ungarn und der Vertriebsleiter der EulerHermes Ungarn. Sie bauten in den Folgejahren die bekannte Credit-Management Beraterfirma RiskCover auf und akquirierten einen bedeutenden internationalen Kundenstamm in Osteuropa (Polen, Tschechien, Slowakei, Rumänien und selbstverständlich in Ungarn). Von Anfang an war es die Zielsetzung, das klassische Credit-Management Know-How durch modernste Technik zu ergänzen und somit ein ‚Credit-Management 4.0‘ zu schaffen.

Die Digitalisierung hat nun auch die Credit- und Forderungsmanagementabteilungen in den Unternehmen erreicht und vor neue Aufgaben gestellt. Die RiskCover Gruppe bietet nun mit der cloudbasierten Credit-Management-Software **credit4sales** eine Lösung für die neuen Herausforderungen an.

Seit ihrer Gründung pflegt die RiskCover Gruppe sehr enge Kontakte mit den wichtigsten deutschen Akteuren im Credit-Management z.B. dem deutschen BvCM (Bundesverband Credit Management). Von Budapest aus wurden in den letzten Jahren auch viele deutsche und österreichische Mittelständler mit entsprechenden Dienstleistungen betreut. Der nächste logische Schritt war folglich eine Niederlas-

sung in Deutschland zu gründen, die für den Vertrieb im DACH-Markt zuständig sein soll. Somit wurde dann im Jahr 2017 die RiskCover GmbH in Köln gegründet. Die RiskCover Gruppe hat aktuell 25 Mitarbeiter in zwei Ländern.

Würden Sie bitte Ihr Produkt, credit4sales, vorstellen? Für welche Nutzer ist es aus welchen Gründen interessant?

credit4sales ist eine cloudbasierte Standard-Software-Lösung für unter anderem mittelständische Unternehmen, die ihr Credit-Management und den Vertrieb in allen relevanten Kundenprozessen unterstützen wollen. **credit4sales** führt hierzu alle debitorisch relevanten Informationen aus ERP Systemen, Auskunftsteilen und Kreditversicherern zusammen und verarbeitet diese nach einem definierten Regelwerk.

Es wird ein zentrales Kunden-Dashboard mit allen relevanten Informationen generiert (Stammdaten, aktueller Score, eigene Zahlungserfahrung, Auskunftsinformationen, Ausschöpfungsgrad des Limits, usw.). Das System umfasst ein umfangreiches Limitmanagement, ein Kunden- und branchenspezifisches Scoringsystem, sowie ein flexibles Berechtigungs- und Entscheidungskonzept. Des Weiteren gibt es noch ein intelligentes Berichtstool für Einzelkunden- und Portfolioreports.

credit4sales kann auf allen aktuellen technischen Plattformen (PC, Laptop, Tablet, Handy) genutzt werden. Bisherige Credit-Management-Systeme waren immer sehr kostenintensiv durch hohe Lizenz- und Wartungsgebühren sowie lange Projektlaufzeiten. Wir wollen mit **credit4sales** einen anderen Weg gehen. Die Software wird als reine Cloud-Lösung angeboten. Wir haben Standard-Schnittstellen zu mehr als 300 ERP-Systemen. Dadurch und den Einsatz modernster Softwaretechnologien ist es uns möglich, eine günstige, planbare und schnell umsetzbare Lösung anzubieten. Jetzt können sich auch mittelständischen Unternehmen eine moderne und flexible Credit-Management-Software leisten.



UHY – NEWSletter

INTERVIEW MIT ANDRÁS KOZMA CEO BEI DER RISKCOVER GMBH, KÖLN

Würden Sie bitte die Entwicklung der RiskCover GmbH kurz beschreiben?

Es war von Anfang an das Ziel, eine Gesellschaft für die DACH-Region in NRW zu gründen. Als Insuretech-Zentrum in NRW fiel unsere Wahl für den Firmenstandort dann natürlich auf Köln. Die RiskCover GmbH ist zuständig für den Vertrieb und Service unserer Produkte in erster Linie in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Wir haben erfreulicherweise auch erfahrene lokale Mitarbeiter gefunden, der Vertriebsleiter ist ein alter, erfahrener Fuchs der Branche, Peter Maibaum. Herr Maibaum ist seit Jahrzehnten in der Credit-Management Branche in Deutschland aktiv, dementsprechend positiv sehen wir die Zukunftschancen unserer Produkte. Kurz nach Markteintritt im Herbst 2017 haben wir schon die ersten Kunden gewinnen können.

Wie schätzen Sie die aktuelle und künftige Entwicklung Ihres Unternehmens ein?

Betrachtet man das Credit-Management Know-How, gehören die deutschen Unternehmen zu den erfahrensten und anspruchsvollsten Firmen in der Welt. Man muss hier die Fachtermini und Produkte wie ‚Credit-Management‘, ‚Kreditversicherung‘, ‚Auskunfteien‘ oder auch Kundenscoring nicht mehr erklären. Was aber gerade im Mittelstand und auch in vielen Großunternehmen immer noch fehlt, sind die unterstützenden, technischen Hilfsmittel, wie z.B. eine Credit-Management-Software. Ziel für jedes Unternehmen sollte es ja sein, die Kreditkosten zu reduzieren und Prozesse zu optimieren.

*Wir als RiskCover GmbH glauben, dass wir Unternehmen mit unserem Produkt **credit4sales** bei der Umsetzung dieser Ziele unterstützen können. Die ersten lokalen Kunden haben wir schon gewonnen und auch unsere Vertriebspipeline ist sehr gut gefüllt. Wir wollen, dass **credit4sales** mittelfristig die führende Credit-Management-Software im deutschsprachigen Raum wird.*

Wie sehen die weiteren Planungen bei der RiskCover GmbH aus?

*Vorrangiges Ziel ist es aktuell, den Kundenstamm im Dach-Markt weiter auszubauen. Außerdem wird **credit4sales** weiter verbessert und optimiert. Viele neue Themen wie z.B. die neuen Datenschutzregeln müssen beim Betrieb einer solchen Software berücksichtigt werden.*

Wie kamen Sie in Kontakt mit UHY?

Wir wollten eine Beratungsfirma finden, die für neugegründete Unternehmen umfangreiche Dienstleistung anbieten kann. Das heißt, sowohl juristische, steuerrechtliche und buchhaltungstechnische Dienstleistungen sollten angeboten und mit hoher Qualität durchgeführt werden. Wir suchten außerdem einen Berater, der uns sowohl bei der Gründung als auch bei den internen Prozessen unterstützen kann. Auf eine Empfehlung hin haben wir die UHY gefunden, und man kann jetzt schon sagen, dass es eine sehr gute Empfehlung gewesen ist. Wir sind mit UHY-Dienstleistungen und besonders mit den UHY-Kollegen sehr zufrieden. Wie sagt schon ein berühmtes Zitat aus dem Film Casablanca:

This is the beginning of a beautiful friendship

Herr Kozma, wir danken Ihnen für das Gespräch und wünschen sowohl Ihnen als auch der RiskCover-Gruppe für die Zukunft weiterhin viel Erfolg!



Peter Maibaum

Vertriebsleiter bei RiskCover GmbH
Umfassende Expertise

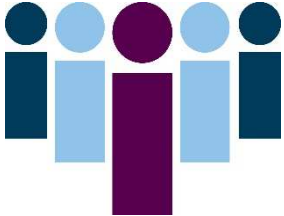
- bei der Umsetzung von Credit Management Strategien
- in der Optimierung von Prozessen und
- Erstellung und Einführung von neuen Kreditrichtlinien



credit4sales



UHY – NEWSletter



BERATUNG MITARBEITERMOTIVATION

Der wirtschaftliche Erfolg zahlreicher Unternehmungen basiert oft auf dem unermüdlichen Einsatz und die Motivation ihrer Arbeitnehmer. Um die Leistung der Arbeitnehmer zu honorieren bzw. die Motivation zu steigern, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die sogar steuerlich und sozialversicherungsrechtlich unterstützt werden. Nachfolgend haben wir Ihnen hierzu eine kleine Reihe beliebter Möglichkeiten zur Steigerung der Mitarbeitermotivation zusammengestellt:

Kinderbetreuungskosten

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen können steuer- und sozialversicherungsfrei zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (§ 3 Nr. 33 EStG). Dabei muss der entsprechende Nachweis vom Arbeitnehmer erbracht werden und zum Lohnkonto aufbewahrt werden. Hierzu zählen nicht Erstattungen von Betreuungskosten im eigenen Haushalt durch Kinderpflegerinnen oder Familienangehörigen.

Steuerpflichtiger Arbeitgeberersatz für Fahrtkosten (Fahrtkostenzuschuss)

Für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel ein Fahrtkostenzuschuss zusätzlich zum Arbeitslohn seitens des Arbeitgebers gezahlt werden. Dabei führt eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15% in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € je vollen Entfernungskilometer zu einer Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Tankgutscheine

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern dank einer Freigrenze in Höhe von EUR 44,00 monatlich unbare Sachbezüge steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. In der Praxis wird diese Freigrenze häufig mittels individualisierten Tankgutscheinen ausgenutzt.

Mahlzeitengestellung

Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern unentgeltlich oder verbilligt Mahlzeiten arbeitstäglich spendieren. Ab dem 1.1.2018 beträgt dabei der Sachbezugswert für Mahlzeiten im Betrieb (Kantine):

- Frühstück: 1,73 €
- Mittagessen: 3,23 €
- Abendessen: 3,23 €

Der Sachbezugswert ist als Arbeitslohn zu erfassen und damit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Essensmarke

Bestehen die Leistungen des Arbeitgebers aus Barzuschüssen in Form von Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks), die vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer verteilt und von einer Gaststätte oder vergleichbare Einrichtung bei der Abgabe einer Mahlzeit in Zahlung genommen werden, gilt auch hier der entsprechende Sachbezugswert in Höhe von 3,23 € anstelle des Verrechnungswertes der Essensmarke, sofern der Verrechnungswert der Essensmarke den amtlichen Sachbezugswert nicht mehr als 3,10 € (3,23 € + 3,10 € = 6,33 €) übersteigt.

Weihnachtsfeier

Für Betriebsveranstaltungen existiert ein arbeitnehmerbezogener Freibetrag in Höhe von 110,00 €, der jeweils für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gewährt wird. Dabei sind die Gesamtkosten des Arbeitgebers auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Zu den Gesamtkosten zählen dabei insbesondere Geschenke und Verlosungsgewinne. Nicht zu den Gesamtkosten gehören dabei die Reisekosten des Arbeitnehmers, sofern die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte liegt und der Arbeitnehmer die Anreise und eventuelle Übernachtungen selbständig organisiert. Derartige Reisekosten dürfen insoweit vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.



UHY – NEWSletter

BERATUNG MITARBEITERMOTIVATION

Geschenke zu persönlichen Anlässen

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern Geschenke zu persönlichen Anlässen wie beispielsweise Geburtstag, Hochzeit, Geburt des eigenen Kindes etc. überreichen. Derartige Sachzuwendungen sind dabei sofern Sie die Freigrenze von 60,00 € brutto nicht übersteigen steuer- und sozialversicherungsfrei. Übersteigt die Sachzuwendung die Freigrenze, so wird die Sachzuwendung in voller Höhe steuer- und beitragspflichtig.

Schlussbemerkung

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Möglichkeiten zur Steigerung der Mitarbeitermotivation lediglich einen kleinen Auszug darstellen. Sofern ein Arbeitgeber von derartigen Möglichkeiten Gebrauch machen möchte, sollte im Einzelfall die individuellen Verhältnisse des Betriebs berücksichtigt werden. Bitte kontaktieren Sie uns, falls wir Sie in diesem Zusammenhang unterstützen dürfen.



UHY – NEWSletter



ABGABE DER STEUERERKLÄRUNGEN – ÄNDERUNGEN AB 2018

VILENA BULASCH, STBIN, UHY DEUTSCHLAND AG, BERLIN

Im Rahmen der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG vom 18. Juli 2016) trat am 1. Januar 2017 der neue § 149 AO in Kraft, der die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen neu regelt. Die neuen Regelungen sind grundsätzlich für Besteuerungszeiträume und Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, anzuwenden. Für Besteuerungszeiträume und für Besteuerungszeitpunkte, die vor dem 1. Januar 2018 liegen, ist weiterhin § 149 AO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Nachfolgend wird eine Übersicht der alten und der neuen Rechtslage dargestellt.

Alte Rechtslage

Für das Kalenderjahr 2017 sind die Erklärungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach alter Rechtslage und damit grundsätzlich bis zum 31. Mai 2018 bei den Finanzämtern abzugeben. Sofern die oben genannten Erklärungen durch Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften erstellt werden, verlängert sich die Frist regelmäßig bis zum 31. Dezember 2018.

Es bleibt den Finanzämtern unbenommen, die oben genannten Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Davon machen die Finanzämter Gebrauch, wenn unter anderem für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden, nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden, oder wenn sich eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat bzw. zu erwarten ist. Mit einem begründeten Antrag kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28. Februar 2019 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Neue Rechtslage

Für das Kalenderjahr 2018 sind die o. g. Erklärungen bis zum

31. Juli des Folgejahres

– also bis zum 31. Juli 2019 – bei den Finanzämtern abzugeben. Sofern ein Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt ist, sind diese Erklärungen spätestens bis zum letzten Tag (28/29) des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben, also dann erstmals zum 29. Februar 2020. Die oben beschriebenen Ausnahmefälle von der Fristverlängerung wurden durch neue Fassung erweitert und präzisiert. Zum Beispiel sind weiter von der Fristverlängerung ausgenommen:

- Eröffnung oder Einstellung des Betriebes,
- Beteiligung an Gesellschaften mit festzustellenden Verlusten,
- bei Abschlusszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer von mehr als EUR 10.000 oder
- bei vorgesehenen Außenprüfungen sowie nach dem Ergebnis einer automationsgestützten Zufallsauswahl.

Die Anforderung der Abgabe der Erklärungen kann erst frühestens für den 31. Juli des Folgejahres (s.g. normale Frist ohne Steuerberater) erfolgen. Für das Befolgen der Anordnung wird eine gesetzliche Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung gesetzt. Nicht betroffen von der Verlängerungsfrist - von der Umsatzsteuerjahreserklärung abgesehen - sind Steueranmeldungen sowie aperiodisch eintretende Steuererklärungspflichten wie z. B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Bauabzugsteuer, Ein- und Ausfuhrabgaben (Zölle).



UHY – NEWSletter

ABGABE DER STEUERERKLÄRUNGEN – ÄNDERUNGEN AB 2018

VILENA BULASCH, STBIN, UHY DEUTSCHLAND AG, BERLIN

Rechtsfolgen bei Verletzung der Steuererklärungsspflicht nach neuer Rechtslage

1. Zwangsmittel und Schätzung

Gibt der Steuerpflichtige pflichtwidrig keine Steuererklärung ab oder gibt er sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab, so kann die Abgabe der Erklärung nach §§ 328 ff. AO erzwungen werden. Das Finanzamt darf mangels Steuererklärung auch sogleich zur Schätzung, ohne einen Erzwingungsversuch, übergehen.

2. Automatischer Verspätungszuschlag (neue Regelung)

Mit der Verlängerung der Abgabefristen wird auch der Verspätungszuschlag in § 152 AO neu geregelt. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags bleibt grundsätzlich wie bislang im Ermessen des Finanzamtes. Abweichend davon wird der Verspätungszuschlag automatisch festgesetzt, wenn eine Jahressteuererklärung nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs abgegeben wurde. Dies gilt wiederum nicht, wenn z. B. die Steuer auf EUR 0 oder auf einen negativen Betrag festgesetzt wird, oder auch wenn die festgesetzte Steuer die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge nicht übersteigt. Neu ist auch, dass § 152 AO n.F. die Berechnung des Verspätungszuschlages vorgibt. Für die Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, beträgt beispielsweise der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

3. Risiko einer Steuerordnungswidrigkeit oder Steuerhinterziehung bei Verspätung

Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine Steuererklärung abgibt, kann eventuell wegen versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung (§ 370 AO) oder leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 AO) belangt werden. Auch die verspätete Abgabe der Erklärung kann den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen.

Zusammenfassung

Für das Kalenderjahr 2017 gilt die alte Rechtslage. Für das Kalenderjahr 2018 hat der Gesetzgeber von einer Seite eine Verlängerung der Fristen im s. g. „Normalfall“ sowie im s. g. „Beratungsfall“ bis zum 31. Juli des Folgejahres bzw. bis 28./29. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres geschaffen, gleichzeitig aber wurden die Regelungen im Fall der Nichtabgabe bzw. verspäteten Abgabe der Erklärung deutlich verschärft.



UHY – NEWSletter



STEUER NEWS

Kein Wechsel von der degressiven Abschreibung zur Abschreibung nach tatsächlicher Nutzungsdauer bei Gebäuden (BFH, IX R 33/16, vom 29. Mai 2018)

Wer für die Abschreibung von Gebäuden die sogenannte degressive Gebäude-AfA in Anspruch genommen hat, kann nicht nachträglich zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer übergehen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und mit Pressemitteilung vom 11. Juli 2018 dazu u. a. erläutert:

Bei der degressiven Abschreibung handelt es sich um die Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach fallenden Staffelsätzen. Diese beliefen sich in dem entschiedenen Streitfall bei Gebäuden in den ersten acht Jahren auf jeweils 5 %, in den darauf folgenden sechs Jahren auf jeweils 2,5 % und in den weiteren 36 Jahren auf jeweils 1,25 %.

Die degressive Abschreibung führt damit im Zeitverlauf zu zunächst höheren, später geringeren Abschreibungsbeträgen. Aufgrund dessen könnte es für Steuerpflichtige vorteilhaft sein, zunächst die degressive Abschreibung zu nutzen und dann auf die grundsätzlich zulässige lineare Abschreibung von zum Beispiel 3 % für Betriebsgebäude überzugehen, wenn diese höher ist. Einen derartigen Wechsel hatte der BFH allerdings bereits in der Vergangenheit ausgeschlossen.

Ungeklärt war bislang allerdings, ob ein Wechsel von der degressiven Abschreibung zur ebenfalls gesetzlich zulässigen Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer möglich ist. Bei Gebäuden mit einer tatsächlichen Nutzungsdauer von weniger als 50 Jahren kann die Abschreibung danach entsprechend dieser verkürzten Nutzungsdauer vorgenommen werden. Dies begehrte eine Klägerin in dem vom BFH entschiedenen Streitfall. Sie vermietete ein bebautes Grundstück an ihren Ehemann zum Betrieb eines Autohauses. Bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nahm sie die

degressive Abschreibung für die Gebäude in Anspruch. Nach Ablauf der ersten 14 Jahre errichtete die Klägerin auf dem Grundstück unter anderem einen Anbau und machte geltend, die tatsächliche Nutzungsdauer sämtlicher Gebäude betrage nur noch 10 Jahre. Sie begehrte nunmehr eine dementsprechende Abschreibung auch für die bisherigen Gebäudeteile.

Die von der Klägerin erstrebte Kombination von zunächst degressiver Abschreibung und späterer Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer hat der BFH allerdings verworfen. Der BFH begründet dies damit, dass die degressive Abschreibung die Nutzungsdauer eines Gebäudes typisiert und damit der Rechtsvereinfachung dient. Bei Wahl der degressiven Abschreibung erübrige sich mithin die Feststellung der tatsächlichen Nutzungsdauer des Gebäudes. Der Steuerpflichtige entscheide sich bei Wahl der degressiven AfA bewusst dafür, die Herstellungskosten des Gebäudes in 50 der Höhe nach festgelegten Jahresbeträgen geltend zu machen. Die Vereinfachung trete nur ein, wenn die Wahl über die gesamte Dauer der Abschreibung bindend sei. Die Wahl der degressiven Abschreibung ist deshalb im Grundsatz unabänderlich.

Nach Anschaffung unvermutet angefallene Kosten zur Wiederherstellung des zeitgemäßen Zustands eines Mietobjektes sind „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ (BFH, IX R 41/17, vom 13. März 2018)

Gemäß § 6 Einkommensteuergesetz gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten).

Dies hat zur Konsequenz, dass solche Aufwendungen beim Erwerb von Gebäuden, die der Einkünfteerzielung dienen, insbesondere also



UHY – NEWSletter

STEUER NEWS

Vermietungsobjekte, nur zusammen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten über die Nutzungsdauer der Immobilie abgeschrieben werden können. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Summe unter der genannten 15 %-Grenze liegen oder erst nach Ablauf von drei Jahren entstehen, können hingegen in der Regel sofort in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Dies führt häufig dazu, dass der Erwerber auch dringend erforderliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen erst nach Ablauf von drei Jahren veranlasst, um deren Aufwand sofort steuerlich ansetzen zu können, oder bei der steuerlichen Veranlagung Argumente vorträgt, die eine Anwendung der 15 %-Grenze vermeiden sollen.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 13. März 2018 entschieden, dass auch unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen, die lediglich dazu dienen, Schäden zu beseitigen, welche aufgrund des langjährigen vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache durch den Nutzungsberechtigten entstanden sind, unter den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu anschaffungsnahen Herstellungskosten führen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer solchen Renovierung "verdeckte", d. h. dem Steuerpflichtigen im Zuge der Anschaffung verborgen gebliebene, jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene Mängel behoben werden.

Verfassungswidrigkeit des körperschaftsteuerlichen quotalen Abzugsverbots nicht genutzter Verluste (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG)

Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor (schädlicher Beteiligungserwerb), sind insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte

(nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG). Zweck der Vorschrift ist es, Steuerumgehungen durch sogenannte Mantelkäufe zu vermeiden. Das sind Geschäfte, bei denen Anteile einer nicht mehr betrieblich aktiven Gesellschaft zur Ausnutzung von deren Verlustvorträgen an einen neuen Gesellschafter übertragen werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2018 will der Gesetzgeber diese Regelung rückwirkend für nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2016 stattgefundene schädliche Beteiligungserwerbe (d. h. mehr als 25 % und bis zu 50 %) ersatzlos streichen.

Grund ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29. März 2017, demnach die Regelung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Der Gesetzgeber war durch das BVerfG aufgefordert worden, bis Ende 2018 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen. Die ersatzlose Aufhebung für den Zeitraum 2008 bis 2015 soll auch entsprechend für gewerbesteuerliche Verlustvorträge (§ 10a GewStG) gelten. Folglich entfielen für diesen Zeitraum für die Vergangenheit die anteilige Streichung der Verlustvorträge, was sowohl unmittelbare als auch mittelbare Anteilserwerbe betrifft.

Im Ergebnis wäre § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG erst auf schädliche Beteiligungserwerbe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 stattgefunden haben. Der Beschluss des BVerfG hatte die Beurteilung der Verfassungskonformität nach dem Wirksamwerden des § 8d KStG (sog. fortführungsgebundener Verlustvortrag), der ab dem 1. Januar 2016 unter bestimmten Voraussetzungen eine Nichtanwendung des § 8c KStG ermöglicht, offengelassen. Die Gesetzesbegründung weist jedoch darauf hin, dass vor dem 1. Januar 2016 erfolgte Beteiligungserwerbe gleichwohl Zählererwerbe für Zwecke des für Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2015 weiterhin geltenden § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG sein können. Gemeint ist damit, dass Erwerbe aus 2015 späteren weiteren Erwerb in 2016 hinzugerechnet werden, was den ab 2016 wieder möglichen quotalen Verlustuntergang bezogen auf beide Erwerbe erlaubt.



UHY – NEWSletter

STEUER NEWS

Das FG Hamburg ist zusätzlich von der Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG, der einen vollständigen Verlustuntergang bei schädlichen Erwerben von mehr als 50 % vorsieht, überzeugt und hat daher dem BVerfG auch die Klärung dieser Norm vorgelegt. Eine Regelung zu Satz 2 enthält der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2018 allerdings nicht. Die Begründung des Referentenentwurfes weist aber zumindest darauf hin, dass das BVerfG die verfassungsrechtliche Frage des Satzes 2 offengelassen hat. Es sollten deshalb sämtliche Steuerbescheide, die einen Wegfall von Verlustvorträgen nach § 8c KStG beinhalten, offengehalten werden.

Abzugsverbot für Schuldzinsen: Begrenzung auf Entnahmenüberschuss (BFH, X R 17/16, vom 14. März 2018)

Der BFH hat mit Pressemitteilung vom 18. Juli 2018 dazu im Wesentlichen ausgeführt:

Nach § 4 Abs. 4a EStG sind betrieblich veranlasste Schuldzinsen nicht abziehbar, sondern dem Gewinn hinzuzurechnen, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen übersteigen und damit sogenannte Überentnahmen vorliegen. Die Bemessungsgrundlage für das Abzugsverbot ergibt sich aus der Summe von Über- und Unterentnahmen während einer Totalperiode beginnend mit dem ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 geendet hat, bis zum aktuellen Wirtschaftsjahr. Die gesetzliche Regelung beruht auf der gesetzgeberischen Vorstellung, dass der Betriebsinhaber dem Betrieb bei negativem Eigenkapital nicht mehr Mittel entziehen darf, als er erwirtschaftet und eingelegt hat. Damit kommt es zu einer Einschränkung des Schuldzinsenabzugs für den Fall, dass der Steuerpflichtige mehr entnimmt als ihm hierfür an Eigenkapital zur Verfügung steht.

Die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs bei Überentnahmen stellte bei ihrer Einführung zum Veranlagungszeitraum 1999 eine Antwort des Gesetzgebers auf Steuergestaltung durch Zwei- und

Mehrkontenmodelle (Verlagerung privat veranlasster Schuldzinsen in die betriebliche Sphäre) dar. Sie ist nach einhelliger Auffassung im Wortlaut zu weit geraten, weil bei ihrer mechanischen Anwendung bereits ein betrieblicher Verlust ohne jede Entnahme zur teilweisen Versagung des Schuldzinsenabzugs führen könnte.

Im Streitfall führte der Kläger einen Kraftfahrzeughandel. Er erzielte in den Jahren von 1999 bis 2008 teils Gewinne, teils Verluste, und tätigte Entnahmen und Einlagen in ebenfalls stark schwankender Höhe. Zugleich waren im Betrieb Schuldzinsen angefallen. Das Finanzamt und mit ihm das Finanzgericht versagte in den beiden Streitjahren 2007 und 2008 für einen Teil der Schuldzinsen den Betriebsausgabenabzug, weil Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG vorgelegen hätten. Die Berechnung des Finanzamts entsprach den Vorgaben der Finanzverwaltung. Daher kam es zu einer Verrechnung mit in den Vorjahren unberücksichtigt gebliebenen Verlusten im Wege einer formlosen Verlustfortschreibung.

Der BFH ist dem nicht gefolgt. Er begrenzt die nach den Überentnahmen ermittelte Bemessungsgrundlage der nicht abzehbaren Schuldzinsen auf den von 1999 bis zum Beurteilungsjahr erzielten Entnahmenüberschuss und damit auf den Überschuss aller Entnahmen über alle Einlagen. So wird sichergestellt, dass ein in der Totalperiode erwirtschafteter Verlust die Bemessungsgrundlage für § 4 Abs. 4a EStG nicht erhöht und damit der Gefahr vorbeugt, dass ein betrieblicher Verlust ohne jede Entnahme zur teilweisen Versagung des Schuldzinsenabzugs führen kann. Zudem wird der Verlust des aktuellen Jahres nicht anders bewertet als der Verlust aus Vorjahren.



UHY – NEWSletter



HGB NEWS

Anhangangaben zu bestimmten Finanzinstrumenten (IDW RH HFA 1.005)

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in Änderung von (Konzern-)Anhangvorschriften durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz eine überarbeitete Fassung des Rechnungslegungshinweises „Anhangangaben nach § 285 Nr. 18 bis 20 HGB“ zu bestimmten Finanzinstrumenten verabschiedet. Hier wurde ein neuer Abschnitt eingefügt, der sich mit der Auslegung des geänderten § 285 Nr. 20 HGB befasst.

Dabei ergeben sich die folgenden Auswirkungen:

Mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente

Nach § 285 Nr. 20 / § 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB sind zu mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten bestimmte Angaben im (Konzern-)Anhang erforderlich. Dies betrifft sowohl Finanzinstrumente, die mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden bewertet wurden, als auch derivative Finanzinstrumente. Dazu enthält die überarbeitete Verlautbarung insbesondere folgende Ergebnisse:

- Unter die Angabepflicht fallen ausschließlich Finanzinstrumente, für die sich der Bewertungsmaßstab „beizulegender Zeitwert“ ausdrücklich aus dem HGB ergibt. Dies betrifft lediglich Finanzinstrumente des Deckungsvermögens sowie Rückstellungen für wertpapiergebundene Versorgungszusagen. Finanzinstrumente, die im Abschluss zwar mit einem Wert angesetzt werden, der dem beizulegenden Zeitwert entspricht, die aber handelsrechtlich nach anderen Maßstäben bewertet werden, fallen nicht unter diese Angabepflicht, sondern im Fall derivativer Finanzinstrumente unter die (schon bislang bestehende) Angabepflicht nach § 285 Nr. 19 / 314 Abs. 1 Nr. 11 HGB.

- Finanzinstrumente, die in eine handelsbilanzrechtliche Bewertungseinheit einbezogen werden, fallen nicht unter diese Angabepflicht, sondern unter die speziellen Angabepflichten zu Bewertungseinheiten.
- Entspricht der beizulegende Zeitwert dem Preis auf einem aktiven Markt, ist dies nicht angabepflichtig. Ebenfalls nicht angabepflichtig ist der beizulegende Zeitwert selbst.

Nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete derivative Finanzinstrumente

Schon bislang sind nach § 285 Nr. 19 / § 314 Abs. 1 Nr. 11 HGB im (Konzern-)Anhang bestimmte Angaben zu nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerteten derivativen Finanzinstrumenten erforderlich. Die Ausführungen dazu wurden geringfügig überarbeitet. Insbesondere reicht nach Auffassung des HFA für den Fall, dass der anzugebende beizulegende Zeitwert nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt wird (z. B. Black-Scholes-Modell bei Optionen), nun die Nennung des verwendeten Modells aus. Bislang wurde gefordert, zusätzlich die wichtigen Einflussgrößen auf das verwendete Modell anzugeben.

Durch den komplementären Anwendungsbereich bei den Angabepflichten („mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet“ / „nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet“) hat die Begrenzung des Anwendungsbereichs der neuen Angabepflichten zur Folge, dass der Anwendungsbereich der bisherigen Angabepflichten nach §§ 285 Nr. 19 / § 312 Abs. 1 Nr. 11 HGB ggf. weiter ist als bisher angenommen. So fallen unter die bisherigen Angabepflichten zwar unverändert keine derivativen Finanzinstrumente, die in handelsbilanzrechtliche Bewertungseinheiten einbezogen werden, allerdings grundsätzlich alle übrigen, einzeln bilanzierten derivativen Finanzinstrumente. Dies betrifft beispielsweise Optionen, soweit sie nicht zu Sicherungszwecken eingesetzt werden, sowie derivative Finanzinstrumente, die zwar zu Sicherungszwecken eingesetzt, aber nicht in handelsbilanzrechtliche Bewertungseinheiten einbezogen werden, weil solche nicht gebildet werden.



UHY – NEWSletter

HGB NEWS

Über ihrem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente des Finanzanlagevermögens

Ebenfalls schon bislang ist nach § 285 Nr. 18 / § 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB für über ihrem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzanlagen unter anderem die Angabe des beizulegenden Zeitwerts erforderlich. Bislang wurden in diesem Zusammenhang Angaben zur Wertermittlung gefordert, beispielsweise ob es sich um einen Marktpreis handelt oder um die tragenden Annahmen eines ggf. verwendeten Bewertungsmodells. Derartige Angaben zur Wertermittlung sind nach der überarbeiteten Fassung der Verlautbarung nicht mehr erforderlich.





UHY – NEWSletter



UHY NEWS

UHY verstärkt die Präsenz im EMEA-Raum – Neues UHY-Mitglied in Georgien

Wir heißen **GEWORD LLC**, unser neues Mitglied in Georgien, im globalen Beratungsnetzwerk von UHY willkommen!

GEWORD – mit einem Team von 30 Mitarbeitern inklusive zwei Partnern - hat seinen Sitz in der georgischen Hauptstadt Tiflis und wurde 2010 gegründet. Die Gesellschaft bietet eine breite Palette an Services wie Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Buchhaltung und Rechtsdienstleistungen an diverse lokale und internationale Mandanten aus Georgiens Hauptindustriesektoren: Energie, Bauwirtschaft, Transport/Verkehrswesen, Gastgewerbe und Einzelhandel.



UHY – NEWSletter



IMPRESSUM

UHY – NEWSletter wird veröffentlicht von der

UHY Deutschland AG
Siegburger Straße 215
50679 Köln.

und der

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG
Siegburger Straße 215
50679 Köln.

Redaktion:
Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG,
Hendrik Stoeber

koeln@UHY-Deutschland.de
koeln@lko.de

Fon: +49 221 36006-0
Fax: +49 221 36006-66

www.uhy-deutschland.de
www.lko.de

UHY Deutschland AG und die Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des **UHY – NEWSletters** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **UHY – NEWSletters** keine Entscheidungen getroffen werden.

The network
for doing
business